

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Erneut Anschläge auf studentische Verbindungshäuser in Göttingen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 11.03.2026 - Drs. 19/10168, an die Staatskanzlei übersandt am 23.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 22.04.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Junge Freiheit* berichtet¹ unter der Überschrift „Bei Anschlägen auf Studentenverbindungen rückt die Polizei gar nicht mehr aus“ über Farbbeutel-Anschläge auf drei Häuser von Studentenverbindungen, die sich in Göttingen in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar ereigneten. Ein Angehöriger einer der betroffenen Verbindungen berichtete, dass er, als er die Straftat telefonisch habe anzeigen wollen, an die „Online-Wache“ verwiesen worden sei. Auf Nachfrage der Zeitung, warum sich die Ermittler nicht schnellstmöglich ein eigenes Bild vom Tatort machen wollten, habe die Sprecherin der Polizei ebenso wenig wie bezüglich der Hintergründe der Tat geantwortet.

Die bei politischen Beobachtern als Hochburg von Linksextremisten bekannte Universitätsstadt Göttingen habe mitgeteilt, dass sie nicht einmal Kenntnis von der Anschlagsserie oder anderen Vorfällen dieser Art habe. Bereits seit Jahren fordern politische Akteure Präventionsprogramme gegen Linksextremismus. Auf die Frage der Zeitung, ob die Stadt diese fördere, habe sie die Auskunft verweigert.

In einer Antwort der Landesregierung aus Dezember 2023 in der Drucksache 19/3193 erklärte diese auf meine Anfrage, dass zwischen den Jahren 2017 und 2023 in Stadt und Landkreis Göttingen 63 Strafverfahren im Zusammenhang mit Übergriffen auf Studentenverbindungen bzw. deren Mitglieder eingeleitet wurden. Fast alle wurden gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt, sieben waren aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht einsehbar, und drei befanden sich noch in Bearbeitung. Weiterhin führt die Landesregierung aus: „Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Gruppierungen in Göttingen vor, durch die Straftaten zum Nachteil von Verbindungen, Verbindungsstudenten sowie deren Häuser und Eigentum begangen werden.“

1. Kann die Landesregierung den in der Vorbemerkung beschriebenen Sachverhalt bestätigen? Falls ja, aus welchen Gründen wurde der Anzeigerstatter an die Online-Wache verwiesen?

Die örtlich zuständige Polizeiinspektion (PI) Göttingen erhielt für den Tatzeitraum vom 22.02.2026 bis zum 23.02.2026 Kenntnis von Sachbeschädigungen an insgesamt vier verschiedenen Wohnobjekten von Studentenverbindungen. Darüber hinaus gab es einen weiteren Vorfall, bei dem sich die Farbanhaftungen (Kreide) allerdings rückstandslos entfernen ließen und demnach die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Sachbeschädigung nicht erfüllt waren.

¹ <https://jungefreiheit.de/kultur/gesellschaft/2026/bei-anschlaegen-auf-studentenverbindungen-rueckt-die-polizei-gar-nicht-mehr-aus/>

Der Verweis auf die Onlinewache erfolgte lediglich in einem Fall. Am 23.02.2026 um 14:23 Uhr ging bei der PI Göttingen eine telefonische Mitteilung über eine Sachbeschädigung durch Farbanhaftungen an einem Objekt in Göttingen ein. Im Rahmen des Gesprächs mit der meldenden Person wurden durch die zuständige Dienststelle weitergehende sachverhaltsrelevante Informationen erhoben. Dabei wurde insbesondere mitgeteilt, dass zwar eine Videoaufzeichnung vorliege, diese jedoch keine Hinweise auf die Identität möglicher tatverdächtiger Personen enthalte. Zudem wurden von der meldenden Person vor Ort weder unmittelbar verwertbare Tatortspuren noch Tatmittel festgestellt. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einsatzbelastung wurde im Einvernehmen mit der meldenden Person vereinbart, die Anzeige über die Onlinewache der Polizei Niedersachsen zu erstatten. Die Anzeigenerstattung hierzu erfolgte noch am selben Tag um 15:42 Uhr.

Ein weiterer Sachverhalt wurde am frühen Vormittag des 23.02.2026 fernmündlich im Einsatz- und Streifendienst der PI Göttingen bekannt und vor Ort umgehend polizeilich aufgenommen. Hierbei wurde allerdings festgestellt, dass es sich um Farbanhaftungen in Form von Kreide handelte, die rückstandslos entfernt werden konnten und damit keine strafrechtliche Relevanz aufwiesen.

Ebenfalls am 23.02.2026 erfolgte in den Abendstunden die Anzeigenerstattung per Onlinewache zu einer weiteren Sachbeschädigung zum Nachteil des Wohnobjekts einer Studentenverbindung. Die Tatortaufnahme erfolgte am 26.02.2026.

Darüber hinaus wurde am 25.02.2026 ebenfalls per Onlinewache ein weiterer Sachverhalt gemeldet, ohne dass zuvor eine telefonische Meldung dokumentiert wurde. Eine polizeiliche Tatortaufnahme erfolgte ebenfalls am 26.02.2026.

Der vierte strafrechtlich relevante Sachverhalt wurde am 01.03.2026 ebenfalls über die Onlinewache angezeigt. Der namentlich bekannte Anzeigeerstatter gab als Tatzeitraum den 22.02.2026, 21:00 Uhr bis 23.02.2026, 09:00 Uhr an. Somit wurde die Straftat dem zuständigen Fachkommissariat im Zentralen Kriminaldienst der PI Göttingen erst mit einer Woche Verzug bekannt. Durch die Sachbearbeitung wurde mit dem Anzeigeerstatter fernmündlich Rücksprache gehalten, wobei dieser keine weiteren sachdienlichen Hinweise benennen konnte, die zur Tataufklärung hätten beitragen können (z. B. Video der Tatbegehung).

2. Dürfen Polizeibeamte, die fernmündlich über eine Straftat informiert werden, auf die Onlinewache verweisen, ohne den Sachverhalt aufzunehmen? Falls ja, in welchen Fällen ist dies möglich?

Gemäß § 163 Strafprozessordnung (StPO) sind Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte verpflichtet, bei dem Anfangsverdacht einer Straftat Ermittlungen aufzunehmen. Dazu gehört auch, Strafanzeigen aufzunehmen, sofern ein solcher Anfangsverdacht gegeben ist. Ein Verweis auf eine andere, besser geeignete Stelle zur Anzeigenaufnahme, wie z. B. die Onlinewache, ist jedoch möglich, wenn dadurch kein unangemessener Mehraufwand für die anzeigende Person entsteht, die Verfolgung der Tat nicht in Gefahr gerät und keine Gefahr im Verzuge vorliegt.

3. Gibt es Regelungen, wie eine angezeigte Straftat aufzunehmen ist? Falls ja, wo finden sich und welchen Inhalt haben diese?

Nach § 158 Abs. 1 Satz 2 StPO sind Strafanzeige und Strafantrag durch die aufnehmende Stelle zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren. Eine besondere Form ist hierfür gesetzlich nicht vorgesehen. Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen (§ 158 Abs. 1 Satz 3 StPO). Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten (§ 158 Abs. 1 Satz 4 StPO). Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint (§ 158 Abs. 1 Satz 5 StPO). Für den Strafantrag gilt weiterhin, dass die Ermittlungsbehörden die Identität der antragstellenden Person und ihren Verfolgungswillen festhalten müssen (§ 158 Abs. 2 StPO).

4. Wann genau ereignete sich der Farbbeutel-Anschlag, wann erhielt die Polizei erstmals durch wen Kenntnis davon, und wann war sie erstmals am Tatort bzw. den Tatorten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Darüber hinaus können folgende zeitliche Abläufe für die vier in Rede stehenden, strafrechtlich relevanten Sachverhalte mitgeteilt werden:

Eingang der Anzeige im Onlinewachen-System	Tatzeitraum
23.02.2026, 15:42 Uhr	23.02.2026, 00:35 Uhr
23.02.2026, 19:40 Uhr	22.02.2026, 22:00 Uhr bis 23.02.2026, 06:00 Uhr
25.02.2026, 17:02 Uhr	22.02.2026, 00:00 Uhr bis 23.02.2026, 23:59 Uhr
01.03.2026, 17:13 Uhr	22.02.2026, 21:00 Uhr bis 23.02.2026, 09:00 Uhr

5. Trifft es zu, dass Polizei und Stadt Göttingen teilweise Auskünfte an die Reporter verweigerten, ggf. aus welchen Gründen?

Eine mit diesem Sachverhalt im Zusammenhang stehende Presseanfrage an die Polizei Niedersachsen von Pressevertreterinnen bzw. -vertretern ist seitens der Landesregierung weder dokumentiert noch bekannt. Sofern diese, beispielsweise im Verlauf eines polizeilichen Einsatzes, an die eingesetzten Kräfte gerichtet wird, findet anlassbezogen regelmäßig ein Verweis an die Pressestelle der zuständigen Polizeidienststelle statt.

Seitens der Stadt Göttingen wurden Auskünfte an Pressevertreterinnen und -vertreter nicht verweigert.

6. Fördert die Stadt Göttingen Präventionsprogramme gegen Linksextremismus? Falls ja, welche und in welcher Höhe?

Im Rahmen des Projekts „Partnerschaft für Demokratie“ als Teil des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist Extremismusprävention ein vorgeschriebener Bestandteil. Dieser umfasst gemäß den Fördergrundlagen die Prävention von Links- und Rechtsextremismus sowie islamistischem Extremismus. In Göttingen wird das Projekt bislang ausschließlich aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert. Eine Finanzierung aus dem Haushalt der Stadt Göttingen erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.

7. Erkennt die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen dem Umstand, dass laut der Antwort der Landesregierung aus Dezember 2023 in einem Zeitraum von sieben Jahren kein Verfahren mit einer Verurteilung endete, und dem berichteten Umgang mit der Anzeige im aktuellen Fall?

Die Landesregierung geht seit Jahren konsequent gegen alle Formen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) in Niedersachsen vor. Dies umfasst die Bekämpfung aller Straftaten, die den jeweiligen Phänomenbereichen der PMK zugeordnet werden. Im Rahmen der Bekämpfung der PMK führt die Polizei Niedersachsen im Rahmen ihrer Aufgabenbewältigung präventive, gefahrenabwehrende und strafverfolgende Maßnahmen durch und geht niedrigschwellig im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen gegen diese Phänomene vor.

Ein Zusammenhang zwischen dem in der Fragestellung beschriebenen Umstand in Bezug auf Verfahrensausgänge und dem polizeilichen Umgang mit Strafanzeigen zu den in Rede stehenden Vorfällen aus Februar 2026 ist seitens der Landesregierung nicht erkennbar.

8. Wie hoch ist die Aufklärungsquote bei Straftaten gegen Studentenverbindungen und deren Mitglieder im Vergleich zur allgemeinen Aufklärungsquote bei Sachbeschädigungen und Körperverletzungen in Göttingen?

Die Erfassung von Politisch motivierten Straftaten erfolgt im Rahmen des bundeseinheitlichen „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten im Rahmen des KPMD-PMK mindestens einem Themenfeld - aber soweit zutreffend auch mehreren Themenfeldern - zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung im Phänomenbereich abgebildet.

Straftaten zum Nachteil von Studentenverbindungen/Burschenschaften sind im KPMD-PMK nicht gesondert auswertbar, da die Erfassung des Angriffsziels „Studentenverbindung“ oder Ähnliches nicht vorgesehen ist. Infrage kommende Sachverhalte im Anfragekontext wurden deshalb anhand potenziell relevanter Themenfelder im KPMD-PMK sowie einer Schlagwortsuche im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem erhoben und anschließend ausgewertet.

Im Jahr 2025 sind elf strafrechtliche Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit Straftaten zum Nachteil von Studentenverbindungen/Burschenschaften eingeleitet worden, wobei in zwei Fällen Täterermittlungen erfolgten.

Die Aufklärungsquote bei Sachbeschädigungen gemäß §§ 303 bis 305a StGB im Zuständigkeitsbereich der PI Göttingen betrug im Jahr 2025 gemäß Polizeilicher Kriminalstatistik 28,12 %, die Aufklärungsquote bei Körperverletzungen gemäß §§ 223 bis 227, 229, 231 StGB betrug 89,72 %.

9. Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung erklärte, ihr seien keine Gruppen bekannt, die Angriffe auf Verbindungshäuser verübten: Wie erklärt sie sich die wiederkehrenden Angriffe? Wird im Rahmen der Ermittlungen untersucht, ob bei derartigen Vorfällen kriminelle Strukturen vorliegen? Falls ja, wie?

Allgemein lässt sich ausführen, dass es in der Vergangenheit immer wieder, auch in anderen Universitätsstädten in Niedersachsen, zu Übergriffen auf Verbindungsstudenten und deren Einrichtungen kam. Den Verbindungsstudenten und deren Einrichtungen werden von der linksextremistischen Szene pauschal Affinitäten ins rechtsextremistische Milieu unterstellt. Aus diesem Grund gehören sie zu den erklärten Feindbildern der „Autonomen“ und stellen ein potenzielles Ziel für Angriffe dar. Daneben können die Angriffe auf Verbindungshäuser nach den vorliegenden Erkenntnissen auch Ausprägung von sceneinternen Streitigkeiten zwischen rivalisierenden Studentenverbindungen sein.

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wird in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft regelmäßig und einzelfallbezogen geprüft, ob und welche strafprozessualen Maßnahmen in den Verfahren zur Identifizierung von Tätern oder Tätergruppierungen führen können. Mit Blick auf die geschädigten Rechtsgüter und die jeweilige deliktische Einordnung stehen gemäß StPO unterschiedliche Ermittlungsinstrumente zur Verfügung. Die Polizei führt darüber hinaus auf Basis gefahrenabwehrrechtlich und/oder strafprozessual erhobener Informationen Strukturanalysen durch.

Im Hinblick auf die in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Fälle ist derzeit in keinem Fall die Täterschaft und/oder Urheberschaft einer Gruppe belegbar.

10. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden wegen Übergriffen auf Studentenverbindungen bzw. deren Mitglieder seit 2023 in Göttingen eingeleitet, und wie viele Tatverdächtige wurden ermittelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl, Tatverdacht und Verfahrensergebnis [Einstellung/Anklage/Verurteilung/Strafmaß usw.]?)

Bezüglich der Auswertemodalitäten hinsichtlich Straftaten zum Nachteil von Studentenverbindungen/Burschenschaften wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Im Zeitraum von 2023 bis 2026 wurden (Stand: 07.04.2026) im Zuständigkeitsbereich der PI Göttingen (Stadt und Landkreis Göttingen) insgesamt 33 Strafverfahren im thematischen Kontext eingeleitet. In bislang zwei Verfahren konnten Tatverdächtige ermittelt werden.

Im Hinblick auf zwei Verfahren aus dem Jahr 2025 wird darauf hingewiesen, dass Angriffe auf studentische Verbindungen und ihre Mitglieder nicht nur aus dem linken Spektrum heraus erfolgen. In diesen zwei Verfahren wurden jeweils Beschuldigte ermittelt, die Angehörige einer anderen Studentenverbindung sind. Die Anzahl der Ermittlungsverfahren, die studentische Verbindungen als Geschädigte ausweisen, ist daher mit Blick auf den mutmaßlichen Täterkreis nur begrenzt aussagekräftig. Die Verfahrensausgänge sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Anzahl der Verfahren	Delikte	Anzahl ermittelter Tatverdächtiger	Verfahrensausgang
2023	7	§§ 303 StGB (i. V. m. § 111 StGB)	0	Alle Verfahren wurden durch die Staatsanwaltschaft (StA) Göttingen mangels Täterermittlung gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt
2024	10	§ 303 StGB	0	Alle Verfahren wurden durch die StA Göttingen mangels Täterermittlung gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt
2025	11	§§ 123, 303 StGB	4	Neun Verfahren wurden durch die StA Göttingen mangels Täterermittlung gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt; ein Verfahren wurde durch die StA Göttingen aufgrund eines Verfahrenshindernisses gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, ein Verfahren ist unter Hinweis auf den Privatklageweg gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt
2026	5	§ 303 StGB	0	Verfahren noch nicht abgeschlossen

11. Ordnet die Landesregierung die wiederholten Angriffe einem bestimmten extremistischen Spektrum zu? Falls ja, welchem? Falls nein, warum nicht?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 10 verwiesen. Demnach ist eine Zuordnung in der überwiegenden Anzahl der Fälle mangels Täterermittlung bisher nicht möglich.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 9 werden ideologisch geprägte Übergriffe auf Verbindungsstudenten und deren Einrichtungen dem Phänomenbereich Linksextremismus zugeordnet. Bei den dem Phänomenbereich der PMK-Links zugeordneten Straftaten erfolgte die phänomenologische Zuordnung aufgrund der Tatumstände sowie der Modus Operandi. Hier zeigt sich eine typische Aktionsform des Linksextremismus.

Davon abzugrenzen sind jene polizeilich bekannt gewordenen Sachverhalte zum Nachteil von Studentenverbindungen, in welchen Auseinandersetzungen zwischen Studentenverbindungen dokumentiert sind. Oftmals spielen hierbei szeneeinterne Streitigkeiten eine Rolle. In einigen Fällen ist eine politische Motivation nicht anzunehmen.

12. Gibt es Erkenntnisse über Orte in Göttingen (z. B. Jugendzentrum Innenstadt [Juzi] oder Our House OM10 [OM10], die bereits als Ausgangspunkt mutmaßlich krimineller Taten Gegenstand parlamentarischer Anfragen waren²), die als Ausgangspunkt von Aktionen gegen Verbindungshäuser dienten oder von denen aus dazu aufgerufen wurde bzw. wird?

Aufgrund der in der Antwort zu Frage 10 aufgeführten Verfahrensstände bei Straftaten zum Nachteil von Objekten von Studentenverbindungen (kein Täter ermittelt) kann nicht bewertet werden, ob die in der Fragestellung genannten Orte als Ausgangspunkt von Aktionen gegen Verbindungshäuser dienten oder von dort aus dazu aufgerufen wurde. Konkrete Erkenntnisse diesbezüglich liegen nicht vor.

13. Existieren kommunale Förderprogramme zur Extremismusprävention, und falls ja, gegen welche Phänomenbereiche (rechts, links, religiös etc.) richten sie sich jeweils?

Es wird auf die Antworten auf die Frage 6 verwiesen. In Göttingen existieren keine kommunalen Förderprogramme zur Extremismusprävention.

14. Wie hoch sind die Haushaltsmittel der Stadt Göttingen für Extremismusprävention insgesamt, und wie verteilen sie sich nach Phänomenbereichen?

Im Haushalt der Stadt Göttingen sind keine Mittel für Extremismusprävention vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

² Vgl. Drucksachen 19/5882, 19/8812.